

Informationen für VPLT Mitglieder

Unternehmen und Beschäftigte müssen aktuell verschiedene Fristen beachten. Um Ihnen einen besseren Überblick zu verschaffen, haben wir Ihnen die Informationen zu den verschiedenen Themen in diesem Dokument zusammengefasst.

1. Förderprogramme Antragsfristen

Bei vielen Förderprogrammen des Bundes werden die Antragsfristen verlängert.

Überbrückungshilfe II

Förderzeitraum: September – Dezember 2020

Antragsfrist: 31.03.2021

[Zu den FAQs](#)

Überbrückungshilfe III

Förderzeitraum: November 2020 – Juni 2021

Antragsfrist: Noch keine Informationen verfügbar.

[Zu den FAQs](#)

Novemberhilfe und Dezemberhilfe

Förderzeitraum: November und Dezember 2020

Antragsfrist: 30.04.2021

[Zu den FAQs](#)

2. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht gilt bis Ende Januar 2021 für Unternehmen, bei denen die Auszahlung der seit dem 1. November 2020 vorgesehenen staatlichen Hilfeleistungen noch aussteht.

Voraussetzung ist, dass ein entsprechender Antrag auf Hilfsleistungen im Zeitraum vom 1. November bis zum 31. Dezember 2020 gestellt wurde. War eine Antragstellung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen innerhalb des Zeitraums nicht möglich, wird die Insolvenzantragspflicht ebenfalls ausgesetzt. Die Insolvenzantragspflicht ist jedoch nicht ausgesetzt, wenn offensichtlich keine Aussicht auf Erlangung der Hilfeleistung besteht oder die erlangbare Hilfeleistung für die Beseitigung der Insolvenzreife unzureichend ist.

3. Kurzarbeitergeld Bezugsdauer

Die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld wird für Betriebe, die mit der Kurzarbeit bis zum 31. Dezember 2020 begonnen haben, auf bis zu 24 Monate, längstens bis zum 31. Dezember 2021, verlängert.

4. Kurzarbeitergeld Steuerrückzahlung

Das Kurzarbeitergeld für Beschäftigte ist zwar wie das Arbeitslosen- oder Elterngeld steuerfrei. Diese so genannte Lohnersatzleistung bedeutet aber eine nachträgliche indirekte Belastung. Das Geld vom Staat gilt für das Finanzamt als Einkommen und wird auf den jeweiligen Steuersatz für den Rest des zu versteuernden Einkommens angerechnet. Dies ist der so genannte Progressionsvorbehalt ([§ 32b Abs. 1 Nr.1 a bzw. e EStG](#)). Diesen höheren Steuersatz können Arbeitgeber allerdings nicht beim monatlichen Lohnsteuerabzug anwenden und an das Finanzamt weitergeben. Das Finanzamt holt diese Summen daher nun zurück (wir haben am 07. April 2020 dazu berichtet).

Aus diesem Grund sind Kurzarbeiter verpflichtet, eine Einkommenssteuererklärung abzugeben. Wichtig: Nicht jeden betrifft diese Rückzahlung. Abhängig ist dies im Einzelfall zum Beispiel von der Dauer der Kurzarbeit beziehungsweise der restlichen Zeit der Vollbeschäftigung. Auch mögliche Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld müssen berücksichtigt werden, genauso wie die genauen Einkommensverhältnisse im Einzelfall. Idealerweise informieren Unternehmen ihre Beschäftigten, dass diese sich frühzeitig auf eine mögliche Steuernachzahlung vorbereiten. Experten raten, 10 bis 12 Prozent des Kurzarbeitergelds als Finanzpolster dafür zurückzulegen.

5. Sozialversicherungsbeiträge Rückerstattung

Auch Arbeitgeber haben im Zusammenhang mit dem Kurzarbeitergeld wichtige Regelungen zu beachten, siehe A, Punkt 6 bis 10 in den allgemeinen Fragen zu Kurzarbeit und Kurzarbeitergeld der Regierung vom 22. Dezember 2020

[Fragen und Antworten zu Kurzarbeit und Qualifizierung](#)

So trägt der Arbeitgeber die Sozialversicherungsbeiträge auf das fiktive Arbeitsentgelt der Kurzarbeit allein. Bei den Rückzahlungen durch den Staat gibt es Fristen beziehungsweise eine Verlängerung der erleichterten Bedingungen.

- Für die Zeit vom 01.03.2020 bis 31.12.2020 beträgt der Erstattungssatz 100 Prozent.
- Für die Zeit vom 01.01.2021 bis 30.06.2021 beträgt der Erstattungssatz 100 Prozent.
- Für die Zeit vom 01.07.2021 bis 31.12.2021 beträgt der Erstattungssatz 50 Prozent.

[Zu den FAQs](#)
[Bundesagentur für Arbeit - Kurzarbeitergeld](#)

6. Ausgleichsabgabe für Schwerbehinderte

Arbeitgeber mit durchschnittlich mindestens 20 Arbeitsplätzen sind gesetzlich verpflichtet, auf mindestens fünf Prozent der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. Kommen Arbeitgeber der Beschäftigungspflicht nicht nach, ist eine so genannte Ausgleichsabgabe zu zahlen. Diese Abgabe wird auf Grundlage der jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote ermittelt. Um die Anzeige zu erstellen, können Unternehmen und Arbeitgeber die kostenfreie Software IW-Elan nutzen. Diese steht auf der Homepage www.iw-elan.de unter der Rubrik „Download“ zur Verfügung oder kann als CD-ROM unter der Rubrik „Service bestellt werden.

Der VPLT hatte im Dezember 2020 eine Anfrage an das BMAS geschickt, um Fragen zur Ausgleichsabgabe (§ 160 – SGB IX) in der momentanen Krise zu klären.

Laut dem Ministerium

1. wird das Anzeige- und Erhebungsverfahren im Erhebungsjahr 2020 wie üblich durchgeführt,
2. ist eine Reduzierung der Arbeitsplatzzahl in Fällen angemeldeter Kurzarbeit nicht möglich.

Es gibt die Möglichkeit, die fälligen Abgabebzahlungen zu stunden. Das zuständige Integrationsamt gibt hierzu Auskunft. Das BMAS macht auch darauf aufmerksam, dass interne und externe Ausfallkosten im Hilfsprogramm „Überbrückungshilfe III“ geltend gemacht werden können.

Zur Überprüfung der Beschäftigungspflicht haben die Arbeitgeber ihre Beschäftigungsdaten bis 31. März 2021 der Agentur für Arbeit anzuzeigen. Diese Frist kann nicht verlängert werden. Im vergangenen Jahr war die Frist für den 31. März 2020 wegen der Corona-Pandemie dagegen noch bis zum 30. Juni 2020 verlängert worden.

Außerdem erhöht sich die Ausgleichsabgabe ab 1. Januar 2021. Die Erhöhung wirkt sich allerdings erst im Jahr 2022 aus, da diese für unbesetzte Arbeitsplätze im Jahr 2021 entrichtet wird. Für die Ausgleichsabgabe, die im Jahr 2021 für das Jahr 2020 zu entrichten ist, gelten noch die alten Sätze.

Bundesagentur für Arbeit - [Erläuterungen zum Anzeigeverfahren 2020](#)

7. Weitere Informationen

- [FAQ zu Beihilferegelungen \(für alle Programme\)](#)
- [Bewilligungsstellen der Länder](#)
- [Kontakt und Hotline des BMWi](#)

